

III ZR 223/55

Verkündet am 8. November 1956
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt Bad K r e u z n a c h, vertreten durch ihren
Bürgermeister,

Beklagten, Widerklägerin, Berufungsklägerin,
Anschlußberufungsbeklagten und Revisionsklägerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Hans K [REDACTED] in B [REDACTED], M [REDACTED]
[REDACTED]weg [REDACTED]

Kläger, Widerbeklagten, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. November 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der beklagten Stadt gegen das Teil-
urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Koblenz vom 12. Oktober 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der beklagten
Stadt auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Verfügung des damaligen Bürgermeisters der beklagten Stadt vom 5. Januar 1945 wurden die Salzvorräte, die sich zu dieser Zeit im Besitz des Klägers befanden, beschlagnahmt. Kurz darauf wurde das Salz durch die Polizeibehörde in der Weise verteilt, daß es über verschiedene Großhandelsfirmen dem Verbrauch zugeleitet wurde. Über die Höhe der beschlagnahmten Mengen gehen die Behauptungen der Parteien auseinander.

Der Kläger hat mit der vorliegenden Klage zunächst Lieferung von 200 Sack Siedesalz (je 50 kg) als Naturalentschädigung, hilfsweise die Zahlung von (200 x 10,30 IM=) 2 060 DM verlangt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und mit ihrer Widerklage die Feststellung begehrt, daß dem Kläger auch über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch hinaus keine weiteren Ansprüche aus Anlaß der Verfügung vom 5. Januar 1945 zustünden. Sie hat u.a. ihre Passivlegitimation in Abrede gestellt und geltend gemacht, der Kläger könne höchstens eine im Verhältnis 10 : 1 umgestellte Entschädigung in Geld beanspruchen.

Das Landgericht hat unter Abweisung des Hauptantrages die Beklagte zur Zahlung von 2 060 DM verurteilt und die Widerklage mit einer jetzt nicht mehr interessierenden Einschränkung abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger seine Klage im Wege der Anschlußberufung erweitert und die Verurteilung der Beklagten zur Lieferung von 2 947 Sack Siedesalz,

- 3 -

hilfsweise zur Zahlung von (2 947 mal 11,50 DM =) 33 890,50 DM nebst Zinsen beantragt. Das Oberlandesgericht hat daraufhin durch Teilurteil die Klage insoweit abgewiesen, als der Kläger Naturalersatz und Zahlung von mehr als 3 389,05 DM verlangte.

Die hiergegen vom Kläger eingelegte Revision hat der auch jetzt erkennende Senat des Bundesgerichtshofs durch Urteil vom 14. Juli 1952 (BGHZ 7, 96) insoweit zurückgewiesen, als der Kläger Ersatzleistung in Natur verlangt. Im übrigen hat er das oberlandesgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen mit der Begründung, daß der dem Kläger gemäß § 70 PVG zustehende Entschädigungsanspruch im Gegensatz zur Auffassung des Oberlandesgerichts nicht der Umstellung im Verhältnis 10 : 1 unterliege.

Bei der erneuten Verhandlung vor dem Oberlandesgericht hat der Kläger durch nochmalige Anschlußberufung seinen Klageantrag wiederum erweitert. Er hat Ersatz für insgesamt 4 533,5 Sack Salz und dementsprechend Zahlung von (4 533,5 mal 11,50 DM =) 52 135,25 DM verlangt. Das Oberlandesgericht hat jedoch die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage im vollen Umfang abgewiesen. Es hat seine Entscheidung damit begründet, daß es sich bei dem Schaden des Klägers um einen Kriegssachschaden im Sinne des § 13 Abs 3 LAG handele und deshalb ein vor den Zivilgerichten verfolgbarer Anspruch ausgeschlossen sei.

Auf die hierauf vom Kläger erneut eingelegte Revision hat der erkennende Senat durch Urteil vom 17. Februar 1955



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(BGHZ 16, 314) wiederum das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung nochmals an das Berufungsgericht zurückverwiesen. In den Gründen ist ausgeführt, daß der Schaden des Klägers nicht als ein Kriegssachschaden angesehen werden, der Kläger vielmehr eine Entschädigung gemäß § 70 PVG verlangen könne, die als Wertschuld der Umstellung nicht unterliege.

Nunmehr hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil unter teilweiser Abänderung des landgerichtlichen Urteils die beklagte Stadt zur Zahlung von 19 785,75 DM nebst Zinsen verurteilt.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Revision erstrebt die beklagte Stadt die Abweisung der Klage und Zurückweisung der Anschlußberufung des Klägers, soweit darüber bisher befunden worden ist, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I.

Die beklagte Stadt hat ebenso wie in der Berufungsinstanz auch in der Revisionsinstanz in erster Linie darum gebeten, das Verfahren mit Rücksicht auf das zu erwartende Kriegsfolgenschlußgesetz auszusetzen. Dieser Anregung konnte jedoch nicht stattgegeben werden, da die Rücksicht auf eine zu erwartende und den Klageanspruch berührende gesetzliche Neuregelung einen Grund zur Aussetzung eines gerichtlichen Verfahrens nach dem Gesetz (§§ 148 ff ZPO) nicht abgibt.

II.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Unter den Parteien sei unstreitig, daß die beklagte Stadt von dem beschlagnahmten Salz des Klägers insgesamt mindestens 1 720,5 Sack Salz weitergeliefert habe, und zwar an die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft (1 013 Sack), an die E [REDACTED] (560,5 Sack) und an unbekannte Empfänger (147 Sack). Die von der Beklagten vertretene Auffassung, der Kläger müsse sich die von der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft und von der E [REDACTED] bei verschiedenen Banken hinterlegten Reichsmarkbeträge anrechnen lassen, sei irrig. Weder die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft noch die E [REDACTED] seien Schuldner des Klägers gewesen, wenn auch der Kläger sie zunächst dafür gehalten und in Anspruch genommen habe. Der Kläger sei daher keineswegs gehalten gewesen, von seinen Nichtschuldern Zahlungen in wertloser Reichsmark entgegenzunehmen. Auch hätten die genannten Firmen die Beträge nicht in Erfüllung einer Schuld der Beklagten sondern als Erfüllung vermeintlich eigener Schuld hinterlegt, so daß die Hinterlegung die Beklagte nicht habe befreien können. Fraglich könne zwar sein, ob der Kläger auf das Angebot der E [REDACTED], 500 Sack Salz in Natur zurückzuerstatten, hätte eingehen müssen. Jedoch sei das Salz nur lose angeboten worden. Da damals die Möglichkeit ordnungsmäßiger Lagerung loser Salzmenge beschränkt und die Beschaffung von Säcken fast unmöglich gewesen sei, habe der Kläger, dem in Säcken verpacktes Salz beschlagnahmt worden sei, loses Salz nicht anzunehmen brauchen. Ob der von dem Kläger neuerdings in Ansatz gebrachte Preis von 13 DM je Sack gerechtfertigt sei, sei zweifelhaft. Jedenfalls aber könne der bisher geforderte und von der Beklagten nicht beanstandete Preis von 11,50 DM je Sack der Schadensberechnung zugrunde gelegt

werden, so daß die Beklagte zur Zahlung von (1 720,5 mal 11,50 DM =) 19 785,75 DM nebst Zinsen zu verurteilen gewesen sei.

III.

1.) Die Revision wendet sich zunächst gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger sich die von der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft und der E[REDACTED] angebotenen Reichsmarkbeträge nicht anrechnen zu lassen brauche. Es ist jedoch insoweit zumindest im Ergebnis dem Berufungsgericht beizupflichten. Dabei kann offen bleiben, ob die vom Berufungsgericht für seine Auffassung gegebene Begründung Zustimmung verdient. Jedenfalls braucht sich der Kläger auf die "hinterlegten" Beträge aus folgenden Erwägungen nicht verweisen zu lassen: Nach dem insoweit unstreitigen Vortrag der Parteien hat die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft 9 697,68 RM auf ein Sonderkonto zugunsten des Klägers bei der R[REDACTED]-Zentralkasse und die E[REDACTED] 5 044,50 RM bei der I[REDACTED] und H[REDACTED] bank in B[REDACTED] eingezahlt. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, daß der Kläger damals die ihm von den genannten Firmen, seinen vermeintlichen Schuldnern, angebotenen Reichsmarkbeträge nicht habe zurückweisen dürfen, so kann die Beklagte doch nichts Entscheidendes zu ihren Gunsten daraus herleiten. Denn auch unter der Voraussetzung, daß der Kläger durch Zurückweisung der Reichsmarkbeträge in Annahmeverzug geraten sei, würde die auf Grund der Währungsreform erfolgte Umstellung der eingezahlten Beträge nicht zu seinen Lasten gehen. Vielmehr geht das "Währungsrisiko" auch bei Annahmeverzug des Gläubigers grundsätzlich zu Lasten des Schuldners, wie der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner in MDR 1953, 220 veröffentlichten Entscheidung vom 17. De-

zember 1952 eingehend unter Ablehnung der im Schrifttum weithin verbreiteten gegenteiligen Auffassung dargelegt hat. Im einzelnen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Entscheidung, der der erkennende Senat sich anschließt, verwiesen. Um eine Hinterlegung der Geldbeträge im Rechtssinne, die gemäß § 378 BGB die Wirkung einer Erfüllung gehabt haben könnte, hat es sich nach dem unstreitigen Sachvortrag nicht gehandelt, da die Hinterlegung nicht bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle erfolgt ist. Die durch Einzahlung bei privaten Bankinstituten erfolgte "Hinterlegung" seitens der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft und der E. hat somit den der Umstellung nicht unterliegenden Entschädigungsanspruch des Klägers gegen die beklagte Stadt nicht berührt.

2.) Soweit das Berufungsgericht eine Verpflichtung des Klägers verneint hat, das ihm von der E. angebotene lose und nicht in Säcken verpackte Salz anzunehmen, ist seinen Ausführungen entgegen der Meinung der Revision zuzustimmen. Gerade mit Rücksicht auf die auch von der Beklagten betonte praktische Unmöglichkeit, Säcke zu beschaffen, konnte es dem Kläger angesichts der Schwierigkeiten, loses Salz ordnungsmäßig und ohne nennenswerte Verluste zu transportieren und zu lagern, nicht angesonnen werden, sich auf das Angebot der E., loses Salz zurückerstatten zu wollen, einzulassen.

3.) Die Revision macht schließlich noch folgendes geltend: Das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Kläger im Laufe der Zeit 784 Säcke zu je 50 kg Salz von einigen Großfirmen zurückerhalten habe, wie bereits im Revisionsurteil vom 17. Februar 1955 (S 3) gesagt sei. Die Beklagte habe bereits im Schriftsatz vom 13. Februar 1951 (Bl 101 ff) darauf hingewiesen, daß diese Mengen identisch

seien mit der an die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft gelieferten Menge. Die Revision kann aber auch mit diesem Vorbringen keinen Erfolg haben.

Nach dem Berufungsurteil ist unter den Parteien unstreitig, daß die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft von dem beschlagnahmten Salz des Klägers 1 013 Sack bekommen hat (so auch der Tatbestand des in dem Rechtsstreit des Klägers gegen die Hauptgenossenschaft ergangenen und vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Urteils des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. August 1949 - 2 U 182/48 -). Es ist aber bisher von der Beklagten nicht behauptet worden, daß die 784 Sack Salz, die der Kläger unstreitig zurückerhalten hat, als - teilweiser - Ersatz der an die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft gelangten Salzmengen von dieser selbst oder für sie von anderen Firmen zurückgegeben worden seien. Eine solche Behauptung kann auch nicht dem Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 13. Februar 1951 entnommen werden. Zur Zeit der Einreichung dieses Schriftsatzes hatte der Kläger Ersatz für das an die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft gelangte Salz auch noch gar nicht verlangt; dies geschah vielmehr erst mit der im Schriftsatz vom 29. Dezember 1952 erfolgten Erweiterung der Klage.

Die Revision erweist sich nach alledem als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden muß.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla